



Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

An die
Kindertageseinrichtungen und
Träger von Kindertageseinrichtungen
im Landkreis Darmstadt-Dieburg

**Fachbereich
Familienberatung und Kinderbetreuung**

Vanessa Blake
☎ 06151 881-1433
✉ v.blake@ladadi.de
🌐 www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)



Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Zeichen
532

Datum

Stand 08/2023

Änderung §25b HKJGB zum 03.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Trägervertreter*innen,

im Folgenden möchten wir Sie kurz über die Neuerungen des
Fachkraftkatalogs des §25b Hessisches Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) informieren:

§25b, Abs. 1, Satz 16

**Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe
können folgende Fachkräfte betraut werden:**

16. sonstige Personen, deren Eignung das für Jugendhilfe
zuständige Ministerium aufgrund von erbrachten Leistungen im
Rahmen eines abgeschlossenen Studiengangs oder mehrerer
abgeschlossener Studiengänge im In- oder Ausland, der oder
die mindestens einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des auf der
Internetseite www.dqr.de/ veröffentlichten Deutschen
Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht oder entsprechen,
festgestellt hat, wobei die Leistungen in den Bereichen

- a) Grundlagenwissen zur sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik
und zur Erziehung und Bildung,
- b) institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,
- c) Entwicklung, Lebenslagen und Lebenssituationen von
Kindern,
- d) professionelles Handeln und pädagogische Interaktion,
- e) Kontextwissen aus Bezugsdisziplinen,
- f) Reflexion und Selbstevaluation

Postanschrift:

Der Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:

Außenstelle
Mina-Rees-Straße 2
64295 Darmstadt
☎ 06151 881-0

Fristenbriefkasten:

Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Sprechzeiten:

Mo. – Fr. 8 – 12 Uhr
Mi. 14 – 17 Uhr

Bankverbindung:

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

USt-IdNr. DE111608693



erbracht worden sein müssen und einen Umfang von insgesamt mindestens 95 Creditpoints aufweisen müssen; dabei werden Leistungen nach Buchstabe e höchstens mit 30 Creditpoints und Leistungen nach Buchstabe f höchstens mit 15 Creditpoints berücksichtigt.

Somit wird die Tätigkeit auch Personen ermöglicht, die in ihrem abgeschlossenen Studiengang oder ihren abgeschlossenen Studiengängen einschlägiges Wissen in vergleichbarem Umfang gesammelt haben. Eine entsprechende Überprüfung der erbrachten Leistungen nimmt das Ministerium für Soziales und Integration vor. Antragsunterlagen siehe im Anhang dieser Mail. Beantragung über kitafachkraft@hsm.hessen.de

§25b, Abs. 2, Satz 6

Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:

6. sonstige Personen,

- a) die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,
- b)
 - aa) die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Ausbildung im In- oder Ausland, die einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen oder
 - bb) deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von im Rahmen von Ausbildungen oder Fort- und Weiterbildungen erworbenen Kenntnissen im frühpädagogischen Bereich und Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern festgestellt hat,
- c) die sich im Umfang von mindestens 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und d) deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat.

Die Mitarbeit von Fachkräften nach Satz 1 Nr. 6 ist auf einen Anteil von 25 Prozent des personellen Mindestbedarfs nach § 25c Abs. 1 ohne Berücksichtigung des nach § 25c Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit begrenzt.

Bisher konnten sog. Nichtfachkräfte nach Genehmigung des Jugendamtes, Kindertagesbetreuung, Fachaufsicht und Fachberatung nur eingestellt werden, wenn der vorliegende Abschluss dem DQR-6 Niveau entsprochen hat. Dieser ist mit der Gesetzesänderung auf das **DQR-4-Niveau** abgesenkt. Zudem wurde der Anteil an genehmigten Nichtfachkräften auf **25% des Netto-Mindestpersonalbedarfs** erhöht.



Seite 3 des Schreibens

Diese Anträge werden weiterhin durch die Abteilung Kindertagesbetreuung, Fachaufsicht und Fachberatung bearbeitet. Antragsunterlagen und weitere Informationen finden Sie unter www.ladadi.de/kita-fachberatung-unterlagen → Antrag Einsatz von Nichtfachkräften nach §25b HKJGB.

Die Überprüfung des DQR-Niveaus erfolgt nach wie vor durch den Träger, muss von diesem belegt werden und eine Bearbeitung durch das Jugendamt, Kindertagesbetreuung, Fachaufsicht und Fachberatung kann nur bei vollständig vorliegenden Antragsunterlagen erfolgen. Das DQR-Niveau für vorliegenden Abschluss kann unter folg. Link ermittelt werden: https://www.dqr.de/SiteGlobals/Forms/dqr/de/qualifikationssuche/suche_formular.html.

Die zu absolvierenden 160 Stunden Fortbildung haben in Bezug auf die neue Rolle „Fachkraft zur Mitarbeit“ zu erfolgen. Anrechnungen von vorherigen Fortbildungen sind nicht möglich. Grundsätzlich wird empfohlen, dass sich die Person fachspezifische Grundkenntnisse (z.B. mindestens in entwicklungspsychologischen Grundlagen, Grundlagen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes, rechtliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung) aneignet. Dem Jugendamt sind der Inhalt der geplanten Fortbildung, die Anmeldung sowie der zeitliche Verlauf darzulegen. Nach Abschluss der Fortbildung ist diesem der Nachweis über die Teilnahme vorzulegen. Fortbildungen können frei am Fortbildungsmarkt gebucht werden, hierzu macht das HKJGB keine Vorschriften.

Sollte kein Abschluss nach DQR4-Niveau oder höher ermittelt werden können, aber ausreichend Vorerfahrung der bewerbenden Person im frühpädagogischen Bereich vorliegen, besteht die Möglichkeit, durch das HMSI das sog. **pädagogische Kompetenzprofil** prüfen zu lassen. Hierfür braucht es mind. 3000 Zeitstunden einschlägiger Kenntnisse und Erfahrungen, wovon mind. 160 Zeitstunden fachspezifische Grundkenntnisse in der Kindertagesbetreuung sowie mind. 480 Zeitstunden einschlägiger Praxiserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder (3 Monate in Vollzeit oder entsprechend längerer Zeitraum in Teilzeit) nachgewiesen werden. Die Eignungsfeststellung wird durch den Träger beim HMSI über kitafachkraft@hsm.hessen.de beantragt. Antragsunterlagen siehe im Anhang dieser Mail.

Die Eignungsfeststellung des HMSI muss dann mit den Antragsunterlagen zum Einsatz einer Nichtfachkraft an das Jugendamt, Kindertagesbetreuung, Kita-Fachaufsicht und Fachberatung eingereicht werden, um den Einsatz der Nichtfachkraft abschließend für die jeweilige Kindertageseinrichtung zu beantragen.



Seite 4 des Schreibens

Bitte beachten Sie auch die „Häufig gestellten Fragen“ zu diesem Thema des HMSI unter <https://soziales.hessen.de/kinder-und-jugendliche/kinder-und-jugendhilfegesetzbuch/novellierung-hkjgb-2023/haeufig-gestellte-fragen>

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne unter kita-fachberatung@ladadi.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(Vanessa Blake)
Fachbereichsleitung Familienberatung und Kinderbetreuung
Landkreis darmstadt-Dieburg